

Ausschlussfrist: 11.09.2017

Antragsteller/in:

Name, Vorname

BNRZD

Straße, Nr.

Telefon / FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2017) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2017) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis zum 01.10.2017) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2017/18. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2018 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die Sperrfrist für *Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2017)* vom 15. Oktober 2017 bis zum 15. Januar 2018 (regulärer Zeitraum: 1. November 2017 bis 31. Januar 2018) läuft sowie für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2017) sowie Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis zum 01.10.2017) vom 15. September 2017 bis zum 15. Januar 2018 (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2018 ist eine Aufbringung nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2017) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2017) sowie Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis zum 01.10.2017) zulässig.

Datum, Unterschrift